

Merkregeln

Aufwendungen in Zusammenhang mit einer Behinderung

1. Die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG scheidet aus, soweit entsprechende Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

§ 35a (5) S.1 EStG

2. Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behindertenpauschbetrag nach § 33b in Anspruch, ist eine weitergehende Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen gemäß § 35a EStG (auch wenn diese den Pauschbetrag überschreiten) ausgeschlossen.

3. Wenn die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden sollen, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht zwischen der Pauschalierung nach § 33b oder dem Einzelnachweis als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 unter „Anrechnung“ der zumutbaren Belastung.

4. Bei der Geltungmachung der tatsächlichen Aufwendungen gemäß § 33 (abzüglich zumutbarer Belastung) sind erhaltene Pflegegelder oder Pflegetagegelder abzuziehen.

5. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung oder wegen „Gegenrechnung“ von Pflegegeldern nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung (20%ige Entlastung) nach § 35a in Anspruch nehmen. (vgl. BMF-Schreiben vom 10.01.2014, Rn. 33)

